

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Zentrale Zuständigkeit für den Steuerabzug
- Fundstelle: Begleitgesetz zur 2. Föderalismusreform (BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

### § 50a

#### Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben
1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 9), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die bereits dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unterliegen,
  2. bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und 6),
  3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 9),
  4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschaf-

**ESTG § 50a**

ter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 49 Absatz 1 Nummer 3).

(2) <sup>1</sup>Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 beträgt er 30 Prozent der gesamten Einnahmen. <sup>2</sup>Vom Schuldner der Vergütung ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand die Pauschbeträge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 übersteigen. <sup>3</sup>Bei Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>Der Schuldner der Vergütung kann von den Einnahmen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger in einer für das **Bundeszentralamt für Steuern** nachprüfbarer Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. <sup>2</sup>Das gilt nur, wenn der beschränkt Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>3</sup>Es gilt entsprechend bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 32 Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes. <sup>4</sup>In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent,
2. Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.

(4) <sup>1</sup>Hat der Gläubiger einer Vergütung seinerseits Steuern für Rechnung eines anderen beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einzubehalten (zweite Stufe), kann er vom Steuerabzug absehen, wenn seine Einnahmen bereits dem Steuerabzug nach Absatz 2 unterlegen haben. <sup>2</sup>Wenn der Schuldner der Vergütung auf zweiter Stufe Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach Absatz 3 geltend macht, die Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 beantragt oder die Erstattung der Abzugsteuer nach § 50d Absatz 1 oder einer anderen Vorschrift beantragt, hat er die sich nach Absatz 2 oder Absatz 3 ergebende Steuer zu diesem Zeitpunkt zu entrichten; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung dem Gläubiger zufließt. <sup>2</sup>In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung

den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. <sup>3</sup>Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das **Bundeszentralamt für Steuern** abzuführen. <sup>4</sup>Der Schuldner der Vergütung haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. <sup>5</sup>Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat. <sup>6</sup>Der Schuldner der Vergütung ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers,
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
3. den Zahlungstag,
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder Absatz 3.
5. *das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.*

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 1 Nummer 3), die nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, anstelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) <sup>1</sup>Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der Vergütungsgläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. <sup>3</sup>Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat. <sup>4</sup>§ 50 Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

ESTG § 50a

§ 52

Anwendungsvorschrift

idF des ESTG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...

(58a) <sup>1</sup>§ 50a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, 2794) ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Abs. 3 und 5 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I 2009, 2702) wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.

...

§ 73d EStDV

Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 1270; BStBl. I 2000, 595),  
zuletzt geändert durch BegleitG zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009  
(BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

(1) <sup>1</sup>Der Schuldner der Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. <sup>2</sup>Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Vergütungen in Euro,
3. Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
4. Tag, an dem die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
5. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

<sup>3</sup>Er hat in Fällen des § 50a Abs. 3 des Gesetzes die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das **Bundeszentralamt für Steuern** nachprüfbaren Form zu dokumentieren.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 73e EStDV

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 1270; BStBl. I 2000, 595),  
zuletzt geändert durch BegleitG zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009  
(BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

<sup>1</sup>Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes“

jeweils bis zum zehnten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen. <sup>2</sup>Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. <sup>4</sup>Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Auf Antrag kann das **Bundeszentralamt für Steuern** zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. <sup>6</sup>Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist. <sup>7</sup>Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.

## **§ 73g EStDV**

### **Haftungsbescheid**

idF der EStDV v. 10.5.2000 (BGBl. I 2000, 1270; BStBl. I 2000, 595),  
zuletzt geändert durch BegleitG zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009  
(BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866)

- (1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das **Bundeszentralamt für Steuern oder das zuständige** Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 73f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.
- (2) **Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73e) oder wenn er vor dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Bundeszentralamts für Steuern oder des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.**

Autorin: Dr. Julia **Wilhelm**, Regierungsobererrätin,  
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

## Kompaktübersicht

- J 09-1 **Grundinformation:** Die Änderungen betreffen die Zentralisierung des St-Abzugsverfahrens beim BZSt. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass
- die einbehaltene Steuer ab dem in der entsprechenden Rechtsverordnung der BReg. genannten Zeitpunkt (vgl. Anm. J 09-3) an das BZSt. abzuführen ist;
  - der Steuerschuldner dem BZSt. eine StAnmeldung zu übersenden hat;
  - das BZSt. neben dem zuständigen FA für den Erlass eines Haftungsbescheids bei nicht ordnungsgemäßer Abführung der Steuer zuständig ist;
  - es bei ordnungsgemäßer Anmeldung der Steuer beim BZSt. keiner Zustimmung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf.
- J 09-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2003* s. § 50a Anm. 2 und *bis 2008* s. § 50a Anm. J 08-2.
- **BegleitG zur 2. Föderalismusreform v. 10.8.2009** (BGBl. I 2009, 2702; BStBl. I 2009, 866): In Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und in § 73d Abs. 1 Satz 3 und § 73g Abs. 1 EStDV wird jeweils „Finanzamt“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt. Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 wird gestrichen. In § 73e Sätze 1 und 2 und § 73g Abs. 2 EStDV wird die StAnmeldung und die Abführung der Steuer an die Zentralisierung des StAbzugs beim BZSt. angepasst.
- J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach § 52 Abs. 58a Satz 2 bzw. § 84 Abs. 3h Satz 4 EStDV wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen erst durch Rechtsverordnung der BReg. bestimmt, der jedoch nicht vor dem 31.12.2011 liegen darf. Die Änderungen sind daher frühestens für Vergütungen, die nach dem 31.12.2011 zufließen, anwendbar.
- J 09-4 **Grund der Änderungen:** Ausweislich der Gesetzesbegründung dienen die Änderungen des § 50a und der §§ 73d ff. der Zentralisierung des StAbzugsverfahrens beim BZSt. Durch die zentrale Zuständigkeit des BZSt. für das Verfahren soll die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das StAbzugsverfahren infolge der umfangreichen Änderungen des § 50a durch das JStG 2009 komplexer geworden ist, weil erstmals bereits beim StAbzug BA/WK berücksichtigt werden können (BTDrucks. 16/12400, 28). Der in der Zukunft liegende Anwendungszeitpunkt wurde gewählt, um die erforderlichen verwaltungstechnischen Umstellungen vornehmen zu können (BTDrucks. 16/12400, 28).

**Bedeutung der Änderungen:** Die Zentralisierung des StAbzugsverfahrens beim BZSt. führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens, da die Frage nach dem örtlich zuständigen FA für die Durchführung des StAbzugs wegfällt. Berücksichtigt man weiterhin, dass die StAnmeldung ab 2010 auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln ist, wird das StAbzugsverfahren insgesamt effektiver und bürgernäher. J 09-5

